Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1800)

Artikel: Bekanntmachung
Autor: Hochstrasse, J. / Rüttimann, Vinzenz
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542841

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gesezte Land nicht zu einer zwekmäßigern Leitung des Gewässers erforderlich ist.

16. Die in öffentlichen Flüssen natürlich entstehenden Inseln, gehören dem Eigenthümer desjenigen Ufers zu, welches zulezt von dem Strome angegriffen und beschädigt wurde, in soweit nemlich, als dieselben nicht zu einer zwekmäßigern Leitung des Stroms erforderlich sind.

17. Sind durch Entstehung von Inseln in den Strömen die beidseitigen Ufer vom Strome verlezt worden, so fällt das Eigenthum der Insel im Verhältniß der Uferbeschädigungen den beids. Uferbesitzern zu.

18. Alles durch künstliche Abgrabungen der Seen, und durch zwekmäßige Leitung der Ströme den Gewässern abgewonnene Land, wird Eigenthum der Unternehmer solcher, der ganzen Staatsgesellschaft nützlichen Arbeiten, welche jedoch nicht ohne bestimmte Genehmigung der Wasserbaupolizei-Direktion unternommen werden können.

19. Die Schiffbarmachung der Ströme, und Beförderung der Schiffahrt durch Anlegung von Kanälen, die aber nur unter der Aufsicht der Wasserbaupolizei-Direktion geschehen kann, giebt Anspruch auf eine auf vorher ergangenen Vorschlag von der vollziehenden Gewalt durch die Gesezgebung zu bestimmende Entschädigung.

20. Bei Ausführung ähnlicher allgemein nützlicher Unternehmungen darf das Partikulareigenthum, dem 9. § der Constitution zufolge, gegen vollständige Entschädigung des Eigenthümers angesprochen werden.

21. Gewöhnliche Uferbefestigungen und Dämme, die nur zur Sicherung der zunächst an die Gewässer stoßenden Grundstücke dienen, müssen von den Eigenthümern der Ufer unterhalten werden.

22. Zur Anlegung und Unterhaltung von Hauptdämmen, die einer ganzen Gegend zum Schutze gegen Ueberschwemmungen dienen, müssen die Eigenthümer samtlicher dadurch geschüzter Grundstücke im Verhältnisse des ihnen drohenden Schadens beitragen.

23. Dämme aber, die zu besondern Zwecken angelegt werden, müssen ausschliessend von den Unternehmern solcher besondern Anstalten angelegt und unterhalten werden.

24. Jeder neue Wasserbau, wodurch der Ausfluß eines Sees auf irgend eine Weise gehemmt wird, ist gänzlich verboten.

25. Sowohl an Privat- als öffentlichen Gewässern darf kein Wasserbau irgend einer Art, er bestehe nun in Anlegung von Wasserwerken und Dämmen, sowohl unter als über dem Wasser, oder in Veränderung alter Wasserwerke, Dämme oder Ufer, vorgenommen werden ohne Vorwissen und bestimmte Genehmigung der Wasserbaupolizei-Direktion.

26. Jeder, der wider diese beiden lezten §§ handeln würde, ist gänzlichen Ersaz alles durch seine Unternehmung verursachten Schadens und Wiederherstellung des Gewässers in seinen ehevorigen Stand schuldig, in sofern dieses leztere von der Wasserbaupolizei-Direktion erfoderlich erfunden wird, und soll noch mit einer Buße belegt werden, die dem durch seine Unternehmung verursachten Schaden gleich ist.

27. Dagegen sind bei allen Wasserwerken bewegliche Aufsätze auf den Fachbaum (Wehrbaum) in soweit erlaubt, als den ober- oder unterhalb liegenden Nachbarn, sowohl Wasserwerkbesitzern als Grundbesitzern, daraus kein Nachtheil entsteht.

28. Einem schon vorhandenen Wasserwerk irgend einer Art darf das zu seinem Betriebe zufolge seines unabgeänderten Zustandes nöthige Wasser nicht entzogen werden, wenn nicht rechtsgültige Ansprache darauf vorhanden ist.

29. Die Wasserbaupolizei-Direktion kann kein Ansuchen für Erlaubniß zu Anlegung neuer Wasserbaue irgend einer Art oder zu Abänderung und Erweiterung der schon vorhandenen Baue verweigern, ohne hierzu Gründe zu haben, die auf der schuldigen Sorge für das allgemeine Beste beruhen.

30. Die Mitglieder der Wasserbaupolizei-Direktion sind verpflichtet, die Gründe für eine solche Verweigerung auf Begehren dem Forderer der Erlaubniß schriftlich und persönlich unterschrieben zu beliebigem Gebrauch mitzutheilen.

31. Die vollziehende Gewalt ist beauftragt, für die Besorgung der Wasserbaupolizei die erfoderlichen Einrichtungen und Anstalten zu treffen.

32. Dieses Gesez soll gedrukt, überall bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Bekanntmachung.

Da wir endlich nach Hebung großer unvorhergesehener Hindernisse einigermaßen in Stand gesezt sind, mit dem vorzunehmenden Geldstage das ausgetretenen Kaspar Aloys Mahler, dem gerechten Begehren dessen Creditoren zum Theile zu entsprechen, und wir ihnen anzuzeigen haben, daß es hauptsächlich um die Berichtigung im Liegenden, und um Vorrechtsanstände zu thun ist; so sind desnahen alle und jede, so an ihm im Liegenden oder Fahrenden zu fodern haben, aufgefodert, auf den 22sten Merz 1800. an dem Sitzungsorte des Bezirksgerichts zu Luzern, Morgens um 8 Uhr persönlich, oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und die Innhaber von den lezten Gülten auf dem Knuthwylerbad solche vorzulegen. Im Nichterscheinungsfalle der eint oder andern Creditoren wird nichts destoweniger fortgefahren werden zu thun, was Rechtens ist.

Luzern, den 24sten Hornung 1800.

Im Namen und aus Befehl des Distriktsgerichts allda,

Jos. Hochstraßer, Gerichtschr.

Zum drucken bewilliget,

Vinzenz Rüttimann, Reg. Statth